



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2010

17. September 2010

## Inhaltsverzeichnis

<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 1. September 2010</b> .....	234	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung vom 1. September 2010 .....	239
<b>Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sprengstoffrecht (SächsAGSprengG) vom 1. September 2010</b> .....	235	Verordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ vom 10. August 2010 .....	240
<b>Sächsisches Ausführungsgesetz zum Eichgesetz und zum Einheiten- und Zeitgesetz (SächsAGEichEinhZeitG) vom 1. September 2010</b> .....	236	Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Trebendorfer Abbaufeld“ vom 5. August 2010 .....	245
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 1. September 2010 .....	238	Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 25. August 2010 .....	248

# Gesetz

## zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung

Vom 1. September 2010

Der Sächsische Landtag hat am 1. September 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 24. April 1996 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 159), wird wie folgt gefasst:

#### .§ 2

##### **Vollzug der Verordnung über Heizkostenabrechnung<sup>1</sup>**

(1) Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen ist zuständig für die Bestätigung der Eignung der sachverständigen Stellen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung – HeizKostenV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3250), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz können auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827,

2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. § 42a VwVfG findet Anwendung.

(3) In Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz richtet sich die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/123/EG. § 10 VwVfG findet Anwendung.

(4) Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind zuständig für die Erteilung von Befreiungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 HeizkostenV. In den Fällen des § 77 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ist die verantwortliche Baudienststelle zuständig.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2010

**Der Landtagspräsident**

**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**

**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister des Innern**

**Markus Ulbig**

<sup>1</sup> Die Absätze 2 und 3 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376, S. 36)

# Sächsisches Ausführungsgesetz zum Sprengstoffrecht (SächsAGSprengG)<sup>1</sup> Vom 1. September 2010

Der Sächsische Landtag hat am 1. September 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

### Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

Abweichend von § 36 Abs. 6 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, können ausschließlich die nachfolgend genannten Verwaltungsverfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach § 1 des Gesetzes über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden:

1. Verfahren nach § 7 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 SprengG sowie
2. Verfahren nach § 32 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2062, 2067), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### Fristen

(1) In den in § 1 genannten Genehmigungsverfahren ist über den Antrag innerhalb von drei Monaten zu entscheiden.

(2) Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Die zuständige Behörde kann diese Frist einmal um bis zu drei Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG findet keine Anwendung.

## § 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2010

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Röbeler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**  
**Sven Morlok**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient, soweit die Verfahren nach § 7 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 SprengG und nach § 32 Abs. 1 1. SprengV betroffen sind, der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

# Sächsisches Ausführungsgesetz zum Eichgesetz und zum Einheiten- und Zeitgesetz (SächsAGEichEinhZeitG) Vom 1. September 2010

Der Sächsische Landtag hat am 1. September 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1 Zuständigkeit

(1) Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen ist, soweit bundesgesetzlich nichts anderes geregelt ist, zuständig für die Durchführung

1. des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185, 1186), in der jeweils geltenden Fassung,
2. der Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2934), in der jeweils geltenden Fassung,
3. der Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2008 (BGBl. I S. 1079), in der jeweils geltenden Fassung,
4. der Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608, 1609), in der jeweils geltenden Fassung,
5. des Gesetzes über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheiten- und Zeitgesetz – EinhZeitG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185), in der jeweils geltenden Fassung, und
6. der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung (Einheitenverordnung – EinhV) vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. September 2009 (BGBl. I S. 3169), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen hat seinen Sitz in Dresden.

## § 2 Einheitlicher Ansprechpartner<sup>1</sup>

Die Verfahren für die Bestellung und Verpflichtung von Wägern an öffentlichen Waagen gemäß § 10 Eichgesetz und § 65 Eichordnung, die Anzeigepflichten gemäß § 64a Eichordnung sowie die Verfahren gemäß § 72 Eichordnung zur Erteilung der Befugnis für Betriebe, instand gesetzte Messgeräte durch das Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen, können auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz

über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), in der jeweils geltenden Fassung, und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden.

## § 3 Anerkennung von Unterlagen<sup>1</sup>

Die Anerkennung von Zeugnissen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumenten eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in den Verfahren für die Bestellung und Verpflichtung öffentlicher Wäger gemäß § 10 Eichgesetz und § 65 Eichordnung sowie die Verfahren gemäß § 72 Eichordnung zur Erteilung der Befugnis für Betriebe, instand gesetzte Messgeräte durch das Instandsetzerkennzeichen kenntlich zu machen, richtet sich nach Artikel 5 Abs. 2 bis 4 der Richtlinie 2006/123/EG.

## § 4 Fristen<sup>1</sup>

Das Verwaltungsverfahren nach § 2 ist innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen durchzuführen und mit einer Entscheidung abzuschließen. In diese Frist eingeschlossen ist, sofern erforderlich, eine Überprüfung beim Antragsteller. Die zuständige Behörde kann diese Frist einmal um bis zu 3 Monate verlängern. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 42a VwVfG findet keine Anwendung.

## § 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Einheitengesetz und dem Eichgesetz (EEGZuVO) vom 11. November 1992 (SächsGVBl. S. 558) und die Verordnung des Sächsischen

<sup>1</sup> Die §§ 2 bis 4 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36).

Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Sitz und örtliche Zuständigkeit des Sächsischen Landesamtes für Mess- und Eichwesen und der Eichämter vom 30. November 1999 (SächsGVBl. 2000 S. 8) außer Kraft.

Dresden, den 1. September 2010

**Der Landtagspräsident**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Ministerpräsident**  
**Stanislaw Tillich**

**Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz**  
**Christine Clauß**

# Verordnung

## der Sächsischen Staatsregierung

### zur Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 1. September 2010

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 42 Abs. 1 Satz 4 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuchs (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), das durch Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630) geändert worden ist,
2. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, und
3. § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358):

#### Artikel 1

##### Änderung der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 76), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Forstwirtschaft“ die Wörter „sowie des Verbraucherschutzes“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 5 wird gestrichen.
  - b) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
  - c) Die Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst: „8. § 2 Abs. 3 Satz 1 ÖLG,“.
  - d) Die Nummern 10 und 11 werden die Nummern 9 und 10.
3. Folgender § 3 wird angefügt:

#### „§ 3

Auf das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 42 Abs. 1 Satz 3 LFGB für den Bereich Futtermittel übertragen.“

#### Artikel 2

##### Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung – OWiZuVO) vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummern 7 und 15 werden gestrichen.
  - b) Die Nummern 8 bis 14 werden die Nummern 7 bis 13.
  - c) Die Nummern 16 bis 20 werden die Nummern 14 bis 18.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

#### „§ 8a

##### Zuständigkeit der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen

Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2205), geändert durch Verordnung vom 3. August 2009 (BGBl. I S. 2630), und
2. dem Gesetz zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Gentechnik und über die Kennzeichnung ohne Anwendung gentechnischer Verfahren hergestellter Lebensmittel (EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz – EGGenTDurchfG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2008 (BGBl. I S. 499, 504), soweit sich die Tat auf Futtermittel bezieht.“

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2010

**Der Ministerpräsident**  
Stanislaw Tillich

**Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft**  
Frank Kupfer

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung

Vom 1. September 2010

Aufgrund von § 16 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 158) geändert worden ist“ durch die Angabe „(Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SächsBesG“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Rektoratskollegium“ jeweils durch das Wort „Rektorat“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Satz 4 SächsBesG“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4 SächsBesG“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Dekanatskollegium“ durch das Wort „Dekanat“ ersetzt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Angabe „des Direktors und des stellvertretenden Direktors des Internationalen Hochschulinstituts Zittau“ wird gestrichen.
    - bb) Das Komma zwischen den Wörtern „der Rektoren“ und „der Prorektoren“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 43 SächsHG“ durch die Angabe „§ 62 SächsHSG“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 1. September 2010

**Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst  
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer**

# Verordnung

## des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“ Vom 10. August 2010

Aufgrund von §§ 26 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 19 Abs. 1 Satz 1, § 50 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 und § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge folgende Verordnung:

### § 1

#### Festsetzung als Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Heidenau (Stadt) mit den Gemarkungen Großsedlitz, Kleinsedlitz und Heidenau; Dohna (Stadt) mit den Gemarkungen Dohna und Krebs; Pirna (Große Kreisstadt) mit den Gemarkungen Pirna und Zuschendorf im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Großsedlitzer Elbhänge und Hochflächen“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von circa 370 ha.

(2) Das Schutzgebiet wird nach dem Stand vom 10. August 2010 wie folgt begrenzt:

1. Im Norden bilden die unbebauten Hangbereiche an der Waldstraße die Grenze des Landschaftsschutzgebietes; weiter Richtung Osten verläuft sie entlang der Gemarkungsgrenze zwischen Großsedlitz und Heidenau sowie Großsedlitz und Pirna; anschließend verläuft sie zwischen Schlosserbush und Bebauung der Gemarkung Pirna;
2. im Osten durch die Bebauungsgrenze der Stadt Pirna sowie das Deponiegelände Feistenberg;
3. im Süden durch die Bundesstraße 172a;
4. im Westen durch den Autobahnanschluss zur Bundesautobahn 17; weiter entlang der Autobahn; nördlich der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dohna und Kleinsedlitz verläuft die LSG-Grenze entlang eines Weges bis zur Randbebauung der Gemarkung Kleinsedlitz.

(3) Die Innengrenzen des Landschaftsschutzgebietes umschließen im Wesentlichen die Ortslagen einschließlich Flächen zur Siedlungsentwicklung, die nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes sind.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte vom 10. August 2010 im Maßstab 1 : 10 000 und in einer

Flurkarte vom 10. August 2010 im Maßstab 1 : 5 000 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung in der Flurkarte. Bilden öffentliche Wege oder Straßen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und b des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 165) geändert worden ist, die Grenze, liegen sie außerhalb des Landschaftsschutzgebietes; grenzbildende Fließgewässer und Hecken liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Dies gilt, soweit die Grenze im Einzelfall in der Flurkarte nicht abweichend dargestellt ist. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz im Haus B, Zimmer 211, Zehistaer Straße 9 in 01796 Pirna sowie in der Außenstelle des Landratsamtes, Zimmer 20a, Dr.-Külz-Straße 1 in 01744 Dippoldiswalde für die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Verordnung mit Karten beim Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, in der Abteilung Umwelt, Referat Naturschutz, in der Außenstelle, Zimmer 20a, Dr.-Külz-Straße 1 in 01744 Dippoldiswalde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, pflegliche Nutzung und naturnahe Entwicklung eines – von den Städten Heidenau, Dohna und Pirna eingerahmten, durch Hochflächen im Süden und einer markanten, zum Elbtal steil abfallenden Geländestufe im Norden – abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsausschnittes mit naturnahen Wäldern und strukturreichem Offenland.

(2) Bezweckt wird die Erhaltung des „Barockgartens Großsedlitz“ als Gartendenkmal und Sachgesamtheit in der überlieferten Grundstruktur, der gärtnerischen Gestaltung sowie der Schnittbefunde an dem Gehölzbestand entsprechend des denkmalpflegerischen Zieles für die Gesamtanlage.

(3) Bezweckt wird die Erhaltung und Entwicklung der waldbestockten Bereiche der Parkanlage Großsedlitz sowie der Wälder am steilen Abfall zum Elbtal im Norden als wesentliche Bestandteile des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete gemäß der Richtlinie 92/43/EWG sowie die Sicherung der inneren Kohärenz der drei Teilbereiche des FFH-Gebietes „Barockgarten Großsedlitz“ (SCI 5049-305) durch Erhaltung der verbindenden Wald- und Gewässerflächen als Kohärenzbrücken. Schutzzweck für die drei Teilgebietsflächen sind der Erhalt und die Entwicklung



1. von Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwäldern als Lebensraumtyp nach Anhang der FFH-Richtlinie,
2. von Hirschkäfer, Mopsfledermaus und Großem Mausohr als Tierarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume und
3. des Eremiten als prioritärer Tierart nach Anhang II der FFH-Richtlinie, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

(4) Bezweckt wird die Erhaltung des Landschaftsbildes in einem sichtexponierten Bereich der Dresdner Elbtalweitung sowie den angrenzenden Hochflächen, insbesondere

1. die Erhaltung und Entwicklung reich strukturierter Ortsränder als harmonische Übergänge zur offenen Landschaft,
2. die Erhaltung des natürlichen Geländeprofiles in seiner charakteristischen Ausprägung,
3. die Erhaltung und Förderung ungestörter, von technischen Einrichtungen unbeeinträchtigteten Sichtbeziehungen,
4. die weitgehende Beibehaltung der an den natürlichen Gegebenheiten orientierten Nutzungsartenverteilung von Wald und Offenland sowie von Grün- und Ackerland,
5. die Erhaltung und Förderung landschaftsbildprägender Bäume, Baumgruppen und -reihen sowie sonstiger Gehölze einschließlich historischer Parkanlagen und deren Umfeld sowie
6. die Bewahrung kulturhistorischer Landschaftselemente, wie Zeugnisse des Altbergbaus und wertvolle Kultur-, Bau- und Bodendenkmale.

(5) Bezweckt wird weiterhin die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere

1. die Erhaltung des naturraumspezifischen Wirkungsgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier- und Pflanzenwelt,
2. die Bewahrung und Förderung der mageren Frischwiesen, Streuobstwiesen, Gebüsche und Feldgehölze und der hier lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihre nachhaltige Entwicklung zur weiteren Ausprägung des natürlichen Vegetationspotenzials,
3. die Förderung strukturreicher Waldränder im Grenzbereich zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Verminderung von Stoffeinträgen in die naturnahen Waldbestände der Elbtalhänge durch angepasste landwirtschaftliche Nutzung,
4. der Erhalt und die Pflege der naturnahen Gewässer sowie der Schutz des Grundwassers, der Quellen und Quellgebiete durch pflegliche Nutzung der Flächen mit Gefährdungspotenzial,
5. der Schutz und die Erhaltung der Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete einschließlich der Luftaustauschbahnen sowie Vermeidung von Luft-, Lärm- und Klimabeeinträchtigungen,
6. die Erhaltung des Bodens, seiner natürlichen Bodenfunktionen sowie den Boden stabilisierenden Vegetationen, vor allem in erosionsgefährdeten Bereichen sowie
7. die Sicherung einer landschaftsbezogenen und naturverträglichen Erholungs- und Freizeitnutzung sowie die räumliche und zeitliche Lenkung der touristischen Interessen.

#### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt werden.

(2) Es ist verboten, mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe zu errichten.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

(1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;
2. Errichten oder Anlage von Einfriedungen, soweit sie nicht § 6 Nr. 5 entsprechen;
3. Verlegen oder wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art außerhalb von Wegen oder Straßen;
4. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
5. Lagern von Gegenständen oder Material, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich ist;
6. Anlage oder wesentliche Veränderung, insbesondere die Verbreiterung oder Erstversiegelung von Straßen, Wegen, Plätzen, anderen Verkehrswegen oder Lagerplätzen;
7. Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes steht;
8. Anbringen von Wegemarkierungen, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder die Anlage von Aussichtspunkten;
9. Anlage oder wesentliche Veränderung von Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung;
10. Anlage von Flugplätzen oder der Betrieb von Ultraleichtflugzeugen oder Flugmodellen oder Gleitschirmfliegen oder ähnlichen für die Benutzung des Luftraumes bestimmten Geräten und Maschinen außerhalb von Flugplätzen;

11. Ausüben von Motorsport außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege;
12. Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb der zugelassenen Plätze oder das mehrtägige Zelten;
13. Herstellen, Beseitigen oder wesentliches Umgestalten eines oberirdischen Gewässers oder seiner Ufer;
14. Benutzen von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasser), das einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln;
16. Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;
17. Beseitigen oder Beeinträchtigen von wesentlichen Landschaftsbestandteilen zum Beispiel wie Feldgehölzen, Feldhecken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Baumgruppen, Einzelbäumen in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen;
18. Einrichten von Wildtiergehegen im Sinne des § 24 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187) geändert worden ist;
19. Anlage von Tierfriedhöfen oder
20. Durchführung von Veranstaltungen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.

## § 6 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht für:

1. die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und wenn zeitweilige Nutzungsbeschränkungen nach Ablauf der Förderung zu einer anderen Nutzungsart führen; (Auf § 2a SächsNatSchG und § 30 Abs. 2 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen [SächsWaldG] vom 10. April 1992 [SächsGVBl. S. 137], das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 [SächsGVBl. S. 438, 443] geändert worden ist, wird hingewiesen.)
2. die Nutzung des „Barockgartens Großsedlitz“ gemäß „Denkmalpflegerischer Rahmenzielstellung“. Dies betrifft insbesondere auch notwendige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der Gartenanlagen sowie Pflege- und Schnittmaßnahmen im Gehölzbestand;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
4. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege und Gewässer sowie der

- rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung;
5. Schutzzäune an Verkehrswegen, für Einfriedungen von Forstkulturen, für Laubgehölzhecken um Hausgrundstücke oder für Holzkoppeln zur Viehhaltung;
6. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. das Verlegen oder die Änderung von Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen oder zur Viehtränke auf diesen;
8. das mehrtägige Abstellen von Fahrzeugen, die dem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, bis zu drei Wochen oder
9. unaufschiebbare Handlungen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen sowie zum Schutz erheblicher Sachwerte und von Tieren.

## § 7

### Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung

(1) Grundsätze und Ziele der Pflege und Entwicklung sind insbesondere:

1. der Rückbau störender stillgelegter baulicher Anlagen im Außenbereich zur Wiederherstellung unbebauter Bereiche und der Funktionalität des Bodens;
2. die Renaturierung naturfremder und verbauter Fließgewässerabschnitte sowie die Wiederherstellung beeinträchtigter oder trockengelegter Quellen und Quellgebiete;
3. die Bewirtschaftung, Pflege und Wiederherstellung der Wälder nach ökologischen Grundsätzen sowie die Mehrung der Waldfläche in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrangbereichen für Erstaufforstungen einschließlich der Bewirtschaftung der Wildbestände auf einer Bestandshöhe, die eine natürliche Waldentwicklung ermöglicht;
4. die Umsetzung der im Managementplan für das FFH-Gebiet „Barockgarten Großsedlitz“ (SCI Nr. 5049-305) enthaltenen Maßnahmen für die drei Teilflächen;
5. die Anwendung ressourcen- und strukturschonender Weidverfahren, insbesondere durch die Auszäunung von Wasserläufen, Uferzonen, Feuchtbereichen, Feldgehölzen, Steinrücken und Waldrändern;
6. die Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung von bundes- und landesrechtlich besonders geschützten Grünlandbiotopen, wie mageren Frischwiesen, Feuchtwiesen und Streuobstwiesen durch die Förderung der extensiven Grünlandnutzung und die Mehrung des Grünlandanteils;
7. die Pflege und Entwicklung der Lebensräume charakteristischer Tiere und Pflanzen, insbesondere des gehölzreichen Offenlandes;
8. die landschaftsschonende Anlage von Flächen für den ruhenden Verkehr am Rand der Erholungsorte und an den Zugängen zu Erlebnisgebieten ohne Beanspruchung hochwertiger Landwirtschafts-, Forst- und Biotopschutzflächen sowie die landschaftsangepasste Unterhaltung von Wanderwegen, Wetterschutzhütten und Aussichtspunkten.

(2) Zur genauen Festlegung der schutzzweckgemäßen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde einen Pflege- und Entwicklungsplan aufstellen. Auf die Pflicht zur Duldung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 65 BNatSchG wird verwiesen.

## § 8 Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 67 BNatSchG Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, ist nach § 53 Abs. 3 SächsNatSchG zu verfahren.

## § 9 Weitere Vorschriften

Soweit für das Gebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über den Schutz bestimmter Biotope, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile und Vorschriften nach europäischem Recht, bleiben diese unberührt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Naturhaushalt geschädigt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 eine durch diese Verordnung geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt oder
6. entgegen § 4 Abs. 2 mastartige Bauwerke von mehr als 10 m Höhe errichtet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer ohne vorherige schriftliche Erlaubnis:

1. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, deren Nutzung ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Einfriedungen errichtet oder anlegt, soweit sie nicht § 6 Nr. 5 entsprechen;
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 3 außerhalb von Wegen oder Straßen ober- oder unterirdische Leitungen aller Art verlegt oder wesentlich ändert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 4 Steine, Kies, Sand, Lehm oder andere Bodenbestandteile abbaut, entnimmt oder einbringt oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise vornimmt;
5. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 5 Gegenstände oder Material lagert, soweit dies nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich ist;
6. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 6 Straßen, Wege, Plätze, andere Verkehrswege oder Lagerplätze anlegt oder wesentlich verändert, insbesondere verbreitert oder erstversiegelt;

7. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 7 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dafür ausdrücklich zugelassenen Straßen, Wege und Plätze fährt oder Kraftfahrzeuge abstellt, sofern dies nicht im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung oder sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Grundstückes steht;
8. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 8 Wegemarkierungen anbringt, die geeignet sind, die Erholungsnutzung räumlich zu lenken oder Aussichtspunkte anlegt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 9 Flächen oder Anlagen für Sport und Spiel oder sonstige dauerhafte Freizeitnutzung anlegt oder wesentlich verändert;
10. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 10 Flugplätze anlegt oder Ultraleichtflugzeuge, Flugmodelle oder Gleitschirmfliegen oder ähnliche für die Benutzung des Luftraumes bestimmte Geräte und Maschinen außerhalb von Flugplätzen betreibt;
11. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrswege Motorsport ausübt;
12. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 12 Wohnwagen, Verkaufsstände oder andere mobile Unterkünfte außerhalb der zugelassenen Plätze aufstellt oder mehrtägig zeltet;
13. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 13 oberirdische Gewässer oder ihre Ufer herstellt, beseitigt oder wesentlich umgestaltet;
14. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 14 Gewässer (Grund- und Oberflächenwasser) in einer Weise benutzt, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf;
15. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 15 Plakate, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln aufstellt oder anbringt;
16. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 16 Erstaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes oder die Anlage von Kleingärten vornimmt oder die Bodennutzung auf andere Weise wesentlich ändert;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 17 wesentliche Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Feldhecken, Steinrücken, Trockenmauern, Ackerterrassen, Baumgruppen, Einzelbäume in der freien Landschaft, einschließlich markanter Baumreihen und Alleen an Straßen oder Wegen beseitigt oder beeinträchtigt;
18. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 18 Wildtiergehege im Sinne des § 24 SächsLJagdG errichtet;
19. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 19 Tierfriedhöfe anlegt oder
20. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 20 Veranstaltungen durchführt, die mit erheblichem Lärm verbunden sind, auf andere Weise den Naturgenuss stören oder den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die Verbote gelten, sofern diese Handlungen nicht gemäß § 6 zulässig sind.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 5 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 67 BNatSchG oder nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.

## § 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 dieser Verordnung in Kraft. Gleichzeitig treten der Beschluss des Bezirkstages Dresden Nummer 92-14/74 vom 4. Juli 1974 zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Großsedlitzer Elbhänge“, veröffentlicht in den „Mitteilungen für die Staatsorgane im Bezirk Dresden“,

Nummer 4/74 sowie der Beschluss 170-10/05 des Kreistages des Landkreises Sächsische Schweiz vom 20. September 2005 außer Kraft.

Pirna, den 10. August 2010

**Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**  
**Geisler**  
**Landrat**

Hinweis:

Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

# Verordnung des Landratsamtes Görlitz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Trebendorfer Abbaufeld“ Vom 5. August 2010

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 19, 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 sowie § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2010 (SächsGVBl. S. 114, 118) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Görlitz verordnet:

## § 1

### Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Trebendorfer Abbaufeld“

(1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Trebendorfer Abbaufeld“ – festgesetzt durch Beschluss 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 1. Mai 1968 – werden folgende Flurstücke ausgegliedert:

Gemarkung Weißwasser, Flur 10, Flurstück 6/6 teilweise;  
Gemarkung Trebendorf, Flur 2, Flurstücke 29/2, 30/3, 30/4, 31, 32/2, 33/2, 36, 37, 40/7, 41/7, 50, 51, 52, 54, 55/1, 58/2, 58/3, 59, 61/1, 62/1, 63/1, 64, 65, 66, 67, 68/1, 68/2, 68/3, 69, 70, 71, 72/2, 73/4, 74/2, 75/1, 76, 77/2, 78, 79, 80/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/4, 84/11, 84/12, 84/13, 84/14, 84/15, 84/16, 84/17, 84/18, 84/19, 84/20, 84/21, 85/4, 86/3, 86/4, 173/2 vollständig sowie Flurstücke 15/4, 34/4, 35/4, 38/4, 39/5, 39/7, 40/5, 41/5, 44/4, 45/4, 46/4, 47/4, 48/4, 49/4, 53/5, 56, 57, 58/4, 60/1, 85/3, 87/2, 88/2, 89/2, 90/2, 91/2, 92, 94/2, 95/2, 96/2 teilweise.

Die Ausgliederungsfläche hat eine Größe von circa 39 ha.

(2) Die Grenzen der ausgegliederten Fläche sind in der topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 und in der Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird entsprechend § 51 Abs. 8 SächsNatSchG im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Im Sächsischen Amtsblatt wird auf die Verkündung hingewiesen. Die Verordnung mit Karten ist beim Landratsamt Görlitz in der Außenstelle Niesky, Robert-Koch-Straße 1, Haus I C, Zimmer 106, auf die Dauer von zwei Wochen nach ihrer Verkündung zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Görlitz, Außenstelle Niesky, Robert-Koch-Straße 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt.

## § 2

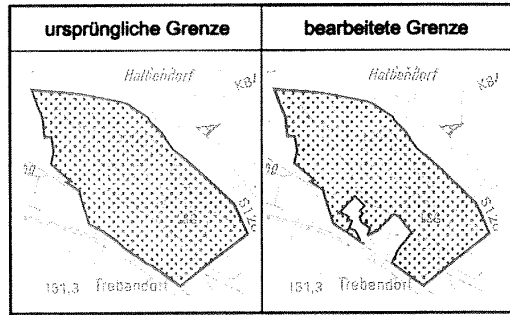
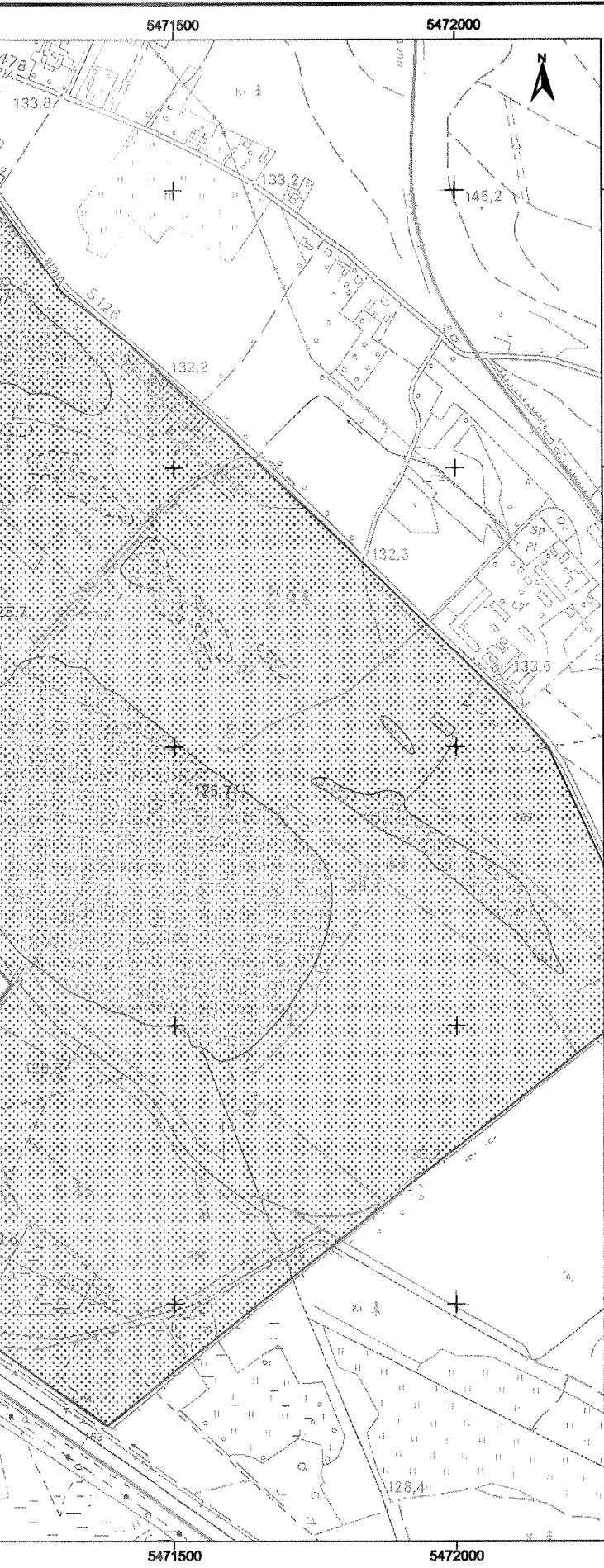
### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

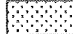
Görlitz, den 5. August 2010

**Landratsamt Görlitz**  
**Lange**  
**Landrat**






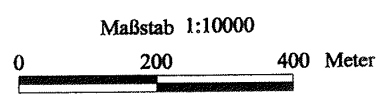
### Legende

 **Abgrenzung LSG**  
Die ursprüngliche Erstellung der Daten erfolgte im Maßstab 1 : 25.000. Bei eventuell auftretenden Ungenauigkeiten gelten immer die Angaben der Originalverordnung.

 **Ausgliederungsfläche**

## Übersichtskarte

der Verordnung des  
 **Landratsamtes Görlitz**  
 zur Ausgliederung aus dem  
**Landschaftsschutzgebiet (LSG)**  
**"Trebendorfer Abbaufeld"**



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung des  
 Landratsamtes Görlitz vom **05. Aug. 2010**  
 Görlitz, **05. Aug. 2010**

  
 Landratsamt Görlitz  
 Bernd Lange  
 Landrat



Kartengrundlage: Topografische Karten 1:10.000 und 1:100.000  
 Copyright: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)

**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatskanzlei**  
**über das Inkrafttreten von Staatsverträgen**  
Vom 25. August 2010

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Staatsvertrag über die Errichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe** (SächsGVBl. 2010 S. 146) tritt gemäß seinem Artikel 11 am **1. September 2010** in Kraft.

Dresden, den 25. August 2010

**Sächsische Staatskanzlei**  
**Roth**  
**Referatsleiter**









---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

### Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Antje Grönke-Luderer, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-218, Telefax 0351 4203-167

### Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

### Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

### Redaktionsschluss:

10. September 2010

### Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,88 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,54 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter [www.sachsen-gesetze.de](http://www.sachsen-gesetze.de). Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.